

# Zeittafeln – Justizgeschichte

*Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit*



**Herausgeber:** Landesgericht für Strafsachen Wien

**Redaktion:** Mag. Friedrich Forsthuber, Mag. Dr. Ursula Schwarz, Pablo Farassat

**Autorinnen und Autoren (in der Reihenfolge der Beiträge):**

Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

Prof. Dr. Hans Hautmann, Historiker

Mag. Dr. Ursula Schwarz, Historikerin (DÖW)

Dr. Winfried Garscha, Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

Dr. Roland Miklau, Sektionschef im BMJ i.R.

Nikolaus Tsekas, Leiter NEUSTART Wien

Mag. Christian Pilnacek, Sektionschef im BMJ

Prof. Eva Schlegel, Künstlerin

**Cover: Magistratisches Kriminalgericht, Eduard Gurk, 1839**

**Cover-Rückseite: Land'1 – verkehrsbeunruhigt, Gustav Just, 2010**

**Layout:** Pablo Farassat

**Druck:** Bundesministerium für Justiz, Hausdruckerei – Reinhard Eder

**Erscheinungsort:** Wien, 2. Auflage März 2015

**Für die Förderung der Erstellung der Zeittafeln und des Katalogs wird gedankt:**

Bundesministerium für Justiz

Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

Österreichische Beamtenversicherung



Wolfgang Brandstetter



Friedrich Forsthuber

Die Österreichische Justiz hat sich über Jahrzehnte zu dem entwickelt, was sie heute ist - nämlich ein Garant für die Rechtsstaatlichkeit und damit auch für den Frieden und die Sicherheit in unserem Land. Eine moderne Justiz braucht moderne Strukturen, und so wurde auch das „Graue Haus“ im Laufe der Jahrzehnte verändert und an die Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst.

Heute beherbergt das historische Gerichtsgebäude mit dem Landesgericht für Strafsachen und der Staatsanwaltschaft Wien den größten Gerichtshof und die größte Staatsanwaltschaft Österreichs. Im Jahr 2011 wurde hier auch ein Justiz-Service Center eingerichtet, das eine wichtige Anlaufstelle und Hilfestellung darstellt. Vergangenheit und Zukunft - das „Graue Haus“ hat beides!

*Dr. Wolfgang Brandstetter, Bundesminister für Justiz*

Der Rückblick auf die Geschichte dieses Hauses und der Strafjustiz sowie die Darstellung wichtiger Reformen und gesellschaftlicher Entwicklungen in Österreich sollen dem Betrachter der am Landesgericht angebrachten Zeittafeln helfen, die wichtige gesellschaftspolitische Dimension des Strafrechts zu erfassen.

Die Entwicklung der Straferichtbarkeit, die sich in diesem Gebäude widerspiegelt, war in den letzten 175 Jahren eine äußerst wechselhafte, teilweise auch geprägt von Unrecht und Diktatur (1933 bis 1945). Die Zeittafeln bieten aber auch die Möglichkeit, auf die Errungenschaften des Rechtsstaats und des modernen Strafrechts hinzuweisen und den hohen Wert eines funktionierenden, von jeglicher politischen Einflussnahme unabhängigen Gerichtswesens hervorstreichend.

*Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien*



Blick von der Molverbastei auf das Gerichtsgebäude

Das historische Gerichtsgebäude des „Grauen Hauses“ wurde nach Plänen von Architekt Johann Fischer zwischen 1831 und 1839 zunächst als Wiener Kriminalgericht errichtet, das die Funktion der sogenannten „Schranne“ am Hohen Markt übernahm. Im Vormärz (vor der Revolution im März 1848) bestand in Österreich ein Polizeistaat unter dem Staatskanzler Metternich.

Das neu errichtete große Gerichtsgebäude befand sich 1839 unmittelbar vor den Toren der von der Stadtmauer umgebenen Residenzstadt, im Anschluss an den 450 Meter breiten Grünstreifen („Glacis“). Nach Schaffung der heutigen Gerichtsorganisation mit 1.7.1850 wurde hier neben der Strafabteilung des Landesgerichtes Wien auch die neu geschaffene Staatsanwaltschaft Wien untergebracht. Gleichzeitig wurde auch der Strafprozess grundlegend neu gestaltet: Entschieden die Richter des Kriminalgerichts noch nach dem Inquisitionsprinzip und in nichtöffentlicher Sitzung, so wurden – als Errungenschaft der Revolution 1848 – nun das Anklageprinzip und die öffentliche und mündliche Hauptverhandlung eingeführt.

Mit der neuen Strafprozessordnung 1873 wurde der Geschworenengerichtsbarkeit breiter Raum eingeräumt, was zur Errichtung eines eigenen Gebäudes in einem freien Innenhof des Gerichtes führte – dem „Großen Schwurgerichtssaal“. Dieser wurde im Stil des Klassizismus in Anlehnung an antike Architekturformen errichtet und wird bis heute vor allem für Verhandlungen mit vielen Beteiligten oder großem Medieninteresse genutzt. Nach Fertigstellung eines eigenen Verhandlungssaaltraktes im Jahr 1996 (Eingang Wickenburggasse 22) verblieben nur mehr zwei historische Verhandlungssäle.

Das räumlich Richtung Wickenburggasse anschließende gerichtliche Gefangenengehäuse wurde zwischen 1870 und 1878 erweitert, jedoch zwischen 1980 und 1996 abgerissen und durch den Neubau der Justizanstalt Wien-Josefstadt ersetzt.



15.7.1927 Brand des Justizpalastes

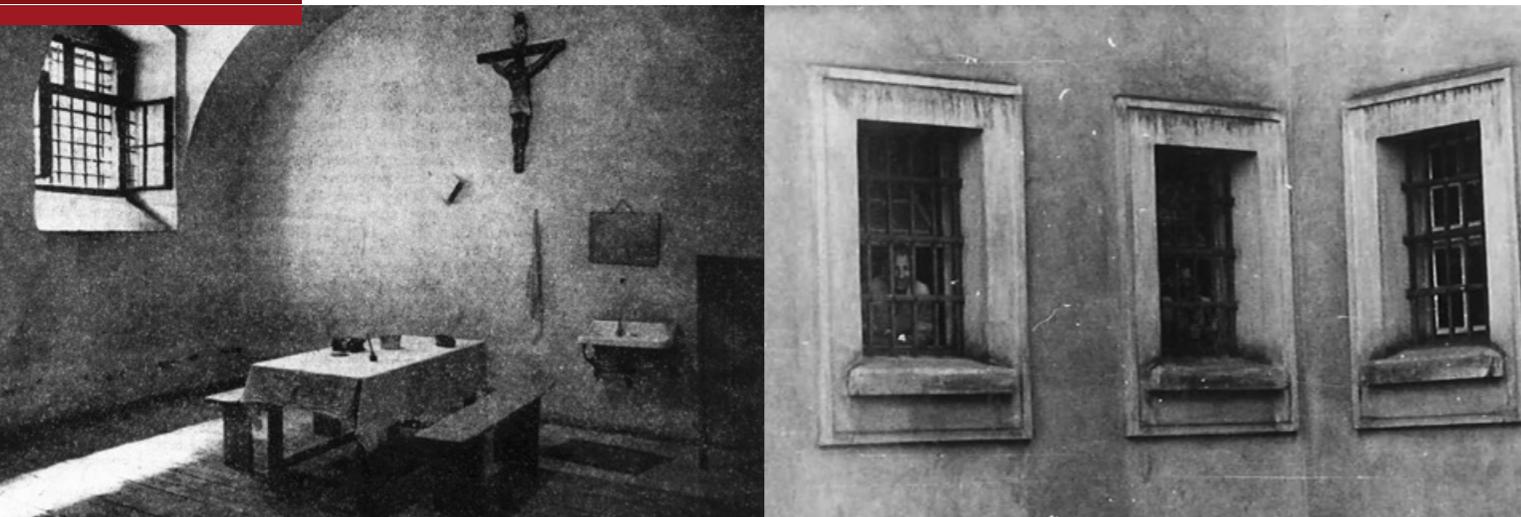
1918 – 1927 – 1933/1934 waren Schlüsseljahre der Ersten Republik. Der Zerfall der Habsburgermonarchie ließ Österreich zu einem Kleinstaat schrumpfen, dessen Lebensfähigkeit man verneinte. Der in der Republikerkklärung vom 12. November 1918 verkündete Anschluss an Deutschland wurde jedoch von den Siegermächten des Ersten Weltkriegs mit Verbot belegt.

Auf politischer Ebene vollzog sich zunächst der Übergang zur parlamentarischen Demokratie moderner Prägung, ergänzt durch eine umfangreiche Sozialgesetzgebung und progressive Reformen auf den Gebieten der Frauenrechte, des Schul- und Justizwesens.

Schlagartig sichtbar wurden die politischen Gegensätze jedoch im Juli 1927, als bei einer Protestdemonstration von Wiener Arbeitern gegen das Urteil im Schattendorf-Prozess der Justizpalast in Brand gesetzt wurde und die Polizei in die Menge schoss; zurück blieben 89 Tote.

Die Weltwirtschaftskrise verschärfte die von politischen Gewalttaten erfüllte Atmosphäre der Ersten Republik. Die christlich-sozialen Heimwehren forderten die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie und die Errichtung eines autoritären Staates. Der seit 1932 regierende Bundeskanzler Dollfuß nahm im März 1933 den Zwischenfall mit den Rücktritten der drei Nationalratspräsidenten zum Anlass, das Parlament auszuschalten.

Der letzte Schritt auf dem Weg zur Diktatur des Ständestaates erfolgte im Februar 1934, als der Aufstand des sozialdemokratischen „Republikanischen Schutzbundes“ von Bundesheer, Polizei und Heimwehren in einem viertägigen blutigen Bürgerkrieg niedergeworfen wurde. Nach den Februarkämpfen wurden die Sozialdemokratische Arbeiterpartei und die Gewerkschaften aufgelöst.



Armesünderzelle

Blick aus einem Zellenfenster

Zwischen 1938 und 1945 wurden Todesurteile vom Volksgerichtshof, vom Oberlandesgericht Wien, vom Reichskriegsgericht oder einem Sondergericht ausgesprochen und im Erdgeschoss des Landgerichts Wien (so die Bezeichnung während der NS-Zeit) vollzogen. Die erste Hinrichtung durch das Fallbeil im neu geschaffenen Hinrichtungsraum fand am 6. Dezember 1938 statt.

Durften die Anstaltsseelsorger, wie der katholische Pfarrer Eduard Köck oder der evangelische Pastor Hans Rieger, den Verurteilten anfangs noch geistlichen Beistand spenden und die Verurteilten bis zur Hinrichtungsstätte begleiten, wurde ihnen dieses ab 1. November 1942 verboten. Sie hatten in der „Armesünderzelle“ zurückzubleiben.

Insgesamt wurden in der NS-Zeit 1210 Personen hingerichtet, die meisten verurteilt aufgrund nationalsozialistischer Gesetzgebung (z.B. vom Sondergericht wegen Abhörens von Feindsendern) sowie wegen politischen Widerstands (v.a. vom Volksgerichtshof wegen Hoch- oder Landesverrats bzw. Wehrkraftzersetzung).

Unmittelbar vor der Hinrichtung wurde dem Verurteilten in einem Vorraum des Hinrichtungsraumes mitgeteilt, dass „keine Begnadigung erfolgt sei und das Urteil jetzt vollstreckt werde“. Die Anzahl der Hinrichtungen nahm mit negativem Kriegsverlauf zu (im Landgericht Wien über 1000 ab Sommer 1942). An manchen Tagen wurden mehr als 30 Hinrichtungen im 3-Minutentakt vollstreckt.

Nach der Hinrichtung wurden viele Hingerichtete in das Anatomische Institut gebracht; von der Anatomie wurden Särge mit Leichenteilen an den Zentralfriedhof abgegeben. Einige Widerstandskämpfer wurden auch direkt in den Schachtgräbern der Gruppe 40 am Wiener Zentralfriedhof formlos vergraben. Die Gruppe 40 ist seit 2013 eine Nationale Gedenkstätte.



Nach Intervention durch Angehörige und Opferverbände wurde der Hinrichtungsraum, der teilweise noch im Original erhalten ist, als Gedenkstätte eingerichtet. Diese wurde am 2. November 1951 unter Beteiligung der Religionsgemeinschaften eingeweiht und danach in die Obhut des Landesgerichtes für Strafsachen Wien übergeben. Am 8. Mai 1967 luden die Opferverbände zur Einweihung der neu gestalteten Gedenkstätte. Festredner waren Bundeskanzler Josef Klaus und die Abgeordnete Rosa Jochmann.

An den Wänden sind Tafeln mit den Namen von 619 dem politischen Widerstand zuordenbaren Personen angebracht, die von der Arbeitsgemeinschaft der Opferverbände (Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, Bund sozialistischer Freiheitskämpfer, Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus/KZ-Verband) gestiftet und von Architekt Wilhelm Schütte gestaltet wurden.

Am 29. April 1993 wurde eine Gedenktafel für 13 slowenische Opfer aus Kärnten, die Johann Certov gestaltet hatte, in Anwesenheit des damaligen Justizministers Nikolaus Michalek und des Obmanns des Österreichischen Volksgruppenzentrums Karel Smolle enthüllt.

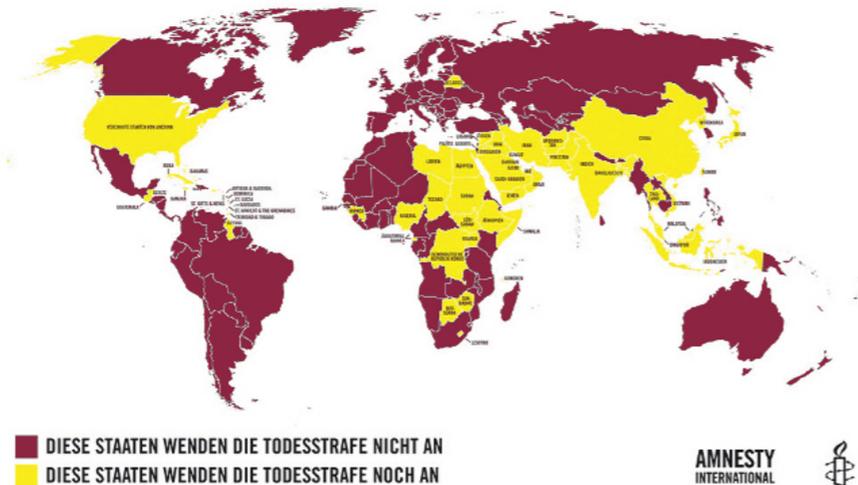
**Die Gedenkstätte kann jeden ersten Dienstag im Monat um 15 Uhr im Rahmen einer Führung besucht werden (Treffpunkt: Landesgerichtsstraße 11).**

*Ursula Schwarz*



Fallbeil aus der NS-Zeit (Wiener Kriminalmuseum)

## TODESSTRAFE WELTWEIT



Während die Folter in Österreich im Jahr 1776 unter Maria Theresia abgeschafft worden war, hielten sich Leibesstrafen als Sanktionen im Strafrecht bis 1867. Nach der letzten öffentlichen Exekution in Wien am 28.5.1868 bei der Spinnerin am Kreuz wurden die Hinrichtungen in den letzten Jahrzehnten der Monarchie im Galgenhof des landesgerichtlichen Gefangenenhauses mit dem Würgegalgen vollzogen. Die junge Republik schaffte die Todesstrafe 1919 im allgemeinen Verfahren ab, der Ständestaat führte sie jedoch im November 1933 im standrechtlichen Verfahren wieder ein.

Während des NS-Regimes (März 1938 bis April 1945) wurden mehr als 1.200 Menschen in einem neu geschaffenen Hinrichtungsraum im Gerichtsgebäude (heute Gedenkstätte) mit dem Fallbeil geköpft. Von Kriegsende bis zur letzten Hinrichtung in Österreich am 24.3.1950 wurden noch 100 Todesurteile verhängt und 43 davon vollzogen (wieder mit dem Würgegalgen). Der Nationalrat beschloss die Abschaffung der Todesstrafe im allgemeinen Verfahren am 24.5.1950, Anfang 1968 wurde ein umfassendes Verbot der Todesstrafe in der Verfassung verankert.

Die internationalen Bestrebungen zur Abschaffung der Todesstrafe sind sehr erfolgreich, sodass heute sämtliche europäischen Staaten (mit Ausnahme von Weißrussland) die Todesstrafe geächtet haben, weltweit sind es mittlerweile ca. drei Viertel der Staaten. Die Ablehnung der Todesstrafe wurde in die Europäische Grundrechtecharta aufgenommen und ist auch Bedingung für einen Beitritt zum Europarat und zur EU.

*Friedrich Forsthuber*



Leopold Figl mit dem Staatsvertrag am Balkon des Wiener Belvedere, 1955

© Erich Lessing

**Erich Lessing**, am 13. Juli 1923 in Wien geboren, startete seine Karriere Ende der 1940er Jahre bei Associated Press als Fotoreporter. 1951 wurde er Mitglied der berühmten Pariser Fotoagentur „Magnum Photos“.

Er hat der Österreichischen Nationalbibliothek 60.000 Bilder als großzügige Schenkung übergeben. Darunter befinden sich so bekannte Aufnahmen wie jene von der Unterzeichnung des Staatsvertrages 1955 oder vom Ungarnaufstand 1956.

Die umfangreiche Sammlung, die im Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek verwahrt wird, ist eine beeindruckende Dokumentation des 20. Jahrhunderts in Bildern.

Bereits am 27.4.1945 beschlossen die drei Gründungsparteien der Zweiten Republik die österreichische Unabhängigkeitserklärung, mit welcher der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich vom 13.3.1938 für null und nichtig erklärt wurde.

Von internationaler Bedeutung auf dem Gebiet der Menschenrechte war die Deklaration der Menschenrechte vom 10.12.1948 sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4.11.1950, die im Rahmen des Europarates in Rom unterzeichnet wurde. In Österreich rangiert die EMRK im Verfassungsrang und hat daher eine besondere Auswirkung auf den Strafprozess.

1955 brachte Österreich endlich den ersehnten Staatsvertrag (15.5.). Am 26.10.1955 beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, der 26. Oktober wurde später zum österreichischen Nationalfeiertag.

1945 führte die Provisorische Regierung eine eigene Gerichtsbarkeit zur Ahndung von NS-Verbrechen und Verstößen gegen das NS-Verbotsgesetz ein, die sogenannten Volksgerichte, bestehend aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen. Angeklagt wurde nach zwei im Mai und Juni 1945 erlassenen Gesetzen, dem NS-Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz, aber auch nach Paragraphen des allgemeinen Strafgesetzes.

Das größte der vier Volksgerichte, vor dem fast die Hälfte aller Anklagen verhandelt wurde, bestand am Landesgericht für Strafsachen Wien. Zwischen 1945 und 1955 wurden in 136.829 Fällen Vorerhebungen und gerichtliche Voruntersuchungen eingeleitet. 23.477 Urteile wurden gefällt, davon 11.230 in Wien. 6.701 der 13.607 Schuldsprüche fällte das Volksgericht Wien. Die Anzahl der wegen NS-Gewaltverbrechen verurteilten Personen liegt bei rund 2.000 Personen.

Bis 1948 verhängten die Volksgerichte auch Todesurteile. 43 Angeklagte wurden zum Tode, 29 Angeklagte zu lebenslangem Kerker und 269 Angeklagte zu Kerkerstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren verurteilt. Von den 30 vollstreckten Todesurteilen entfielen 25 auf Wien.

Friedrich Forsthuber / Winfried Garscha



Palais Trautson, Sitz des Justizministeriums

Mit dem 1975 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch (StGB) wurde das österreichische Strafrecht grundlegend und umfassend modernisiert. Das StGB betonte das Schuldprinzip sowie die Präventionszwecke des Strafrechts. Neben der Neudefinition der einzelnen Tatbestände wurde insbesondere das Sanktionensystem erneuert (Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen nach dem Tagessatzsystem, Erweiterung von bedingter Strafnachsicht, bedingter Entlassung und Bewährungshilfe, „Zweispurigkeit“ von Strafen und Maßnahmen).

Die Reform des Strafrechts wurde mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) 1988 fortgesetzt, das Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie Rechnung trug. Mit dem innovativen außergerichtlichen Tatausgleich wurde das Verbrechenopfer in das Strafverfahren einbezogen und erstmals eine Form der informellen Reaktion auf minder schwere Straftaten (statt förmlicher Verurteilung) geschaffen. Solche Reaktionen sind später auf breiter Front als „Diversion“ in das allgemeine Strafrecht eingeführt worden.

*Roland Miklau*



Tatausgleich

Mit 1.1.2000 wurde die Diversion in Österreich gesetzlich verankert. Diversion bedeutet wörtlich „Umleitung“: Personen, die bestimmter strafbarer Handlungen beschuldigt werden, bekommen von Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Alternative zum Strafverfahren angeboten. Mögliche Diversionsmaßnahmen sind die Zahlung einer Geldbuße, die Erbringung gemeinnütziger Leistung, die Bestimmung einer Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten) oder der Tatausgleich. Die Opferinteressen sind bei der Diversion im größtmöglichen Ausmaß zu berücksichtigen.

Österreich war beispielgebender Vorreiter in Europa. Ihren Ursprung hat die Diversion im Modellprojekt „Außergerichtlicher Tatausgleich“ 1985. Diese kriminalpolitische Innovation fand ein hohes Maß an internationaler Aufmerksamkeit und Anerkennung. Wissenschaftliche Studien attestieren dem Tatausgleich hohe Qualität bei anhaltend großem Erfolg, geringem Rückfall, Schadensgutmachung und zufriedenen Opfern. Erfolgsfaktoren sind die gute Kooperation zwischen der Justiz und dem Verein NEUSTART, sowie die professionelle Organisation und Durchführung des Tatausgleichs. Insgesamt wurde er bereits für annähernd 300.000 Beschuldigte und Opfer in Auftrag gegeben.

Die Diversion ermöglicht der Justiz eine maßvolle Reaktion bei geeigneten Delikten. In Österreich werden jährlich mehr Verfahren nach erfolgreicher Diversion als durch rechtskräftige Verurteilungen erledigt. So stellt die Diversion als konstruktive Alternative zum herkömmlichen Strafverfahren eine wirksame Ergänzung der Reaktionsmöglichkeiten auf Kriminalität dar.

*Nikolaus Tsekas*



© Tal Adler, aus der Serie "Freiwillige Teilnahme"

**Richter/innen, Landesgericht für Strafsachen Wien, 2013**

Eine Gruppe junger Richter/innen und Staatsanwälte/innen und der Gerichtspräsident im Großen Schwurgerichtssaal.

[www.memscreen.info/2013/11/04/taken-to-court-eight-photographs-examined-cases-reopened](http://www.memscreen.info/2013/11/04/taken-to-court-eight-photographs-examined-cases-reopened)

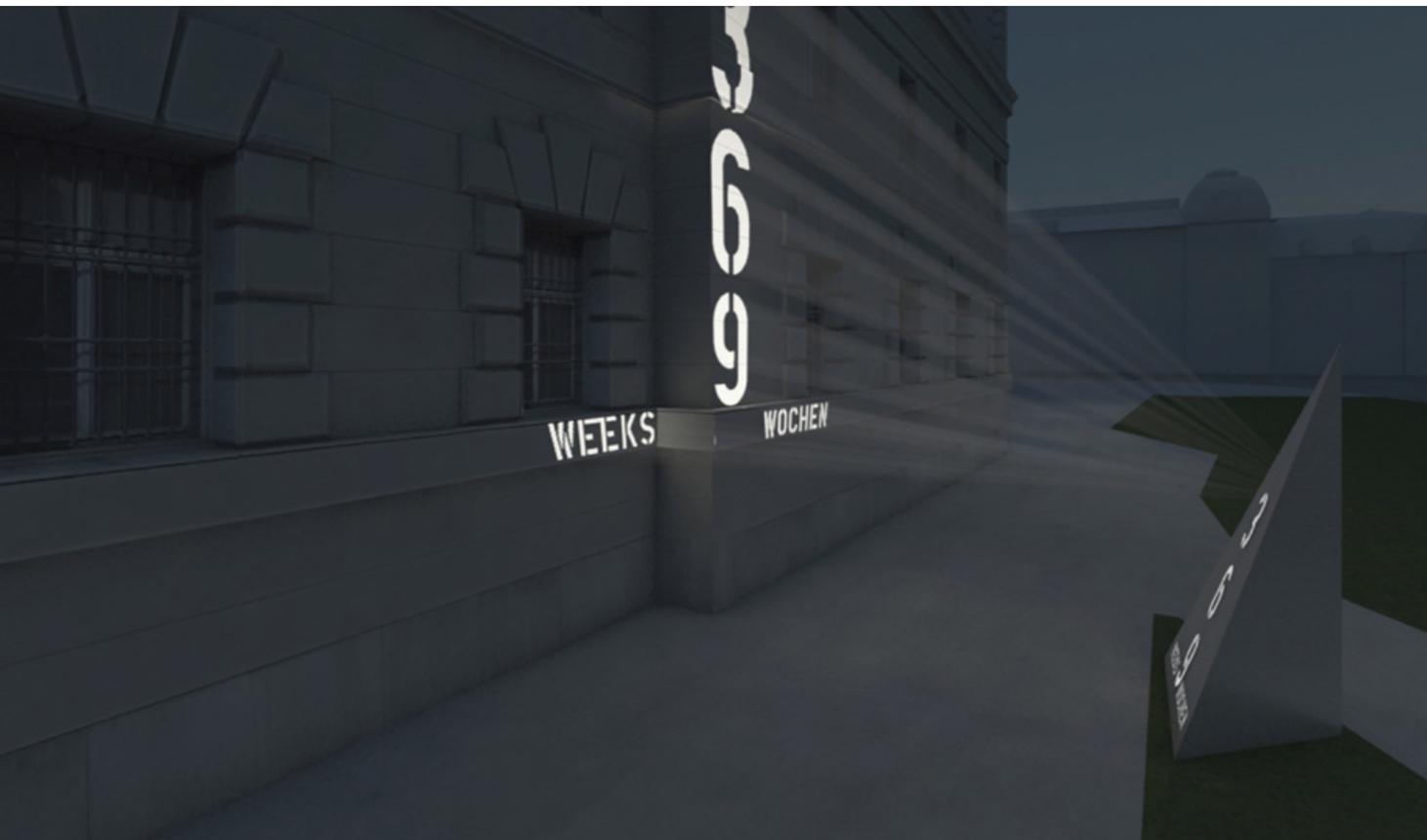
Die Kodifikation des neuen Ermittlungsverfahrens (Strafprozessreformgesetz - BGBl. I Nr. 19/2004), die mit 1.1.2008 in Kraft trat, markiert eine Zäsur im österreichischen Strafprozessrecht. Warum Zäsur? Ein Bruch mit Traditionen – hier dem herkömmlichen Verständnis von der Rollenverteilung im strafprozessualen Vorverfahren – wird in Österreich wohl dann besonders wahrgenommen, wenn diese Traditionen weniger in der Praxis als in den Köpfen „gelebt“ werden. Tatsächlich hat sich ja die 1873 eingeführte Vorstellung von dem persönlich und unmittelbar ermittelnden Untersuchungsrichter niemals durchgesetzt. Die dem Untersuchungsrichter zugedachte Rolle übernahmen die Sicherheitsbehörden, deren Ermittlungen jedoch der rechtliche Rahmen fehlte.

Mit dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes trat an die Stelle des bisherigen Vorverfahrens ein einheitliches Ermittlungsverfahren, das eine eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkennt, andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft sowie eine verstärkte Kontrolle des Gerichts vorsieht. Beschuldigte und Opfer werden mit konkreten Mitwirkungs- und Kontrollrechten ausgestattet.

Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 soll eine weitere Beschleunigung des Vorverfahrens und Verbesserungen v.a. bei der Bestellung von Sachverständigen bringen.

2015 soll von einer Reform des Strafgesetzbuches geprägt werden, um dieses epochale Reformwerk den 40 Jahre nach seinem Inkrafttreten eingetretenen Änderungen der Werte und Haltungen der Allgemeinheit, aber auch dem technischen Fortschritt (z.B. Cyberkriminalität) anzupassen.

*Christian Pilnacek*



Als Mahnmal für das Landesgericht für Strafsachen Wien möchte ich den Zeitraum, in dem während des NS-Regimes mehr als 1200 Menschen, viele aus politischen Motiven durch die Guillotine exekutiert wurden, sichtbar machen. Eine große Pyramide aus Stahl, an deren Stirnseite die Zahl 369 Wochen/weeks beleuchtet eingeschnitten ist, wird den Zeitraum der NS-Herrschaft in Wien – nämlich 369 Wochen – auch als Projektion nahe der Stelle an das Haus werfen, in dem sich die Guillotine befand. Der Titel wurde von Käthe Sasso, einer sehr couragierten Überlebenden der NS-Unrechtsjustiz, und von Vertretern der Opferverbände angeregt.

*Eva Schlegel*

### **EVA SCHLEGEL**

*geboren 1960 in Hall / Tirol, lebt und arbeitet in Wien*

*1979-85 Studium an der Hochschule für Angewandte Kunst, Wien bei Oswald Oberhuber*

*1997-2006 Professorin für Kunst und Fotografie an der Akademie der bildenden Künste, Wien*

*2011 Kommissarin des Österreichischen Pavillon, 54. Biennale di Venezia, 2011*

*Ausstellungen seit 1985 im In- und Ausland: 2014 no mans heaven, MAMM, Ekaterina foundation Moscow; Eva Schlegel, Gallery Wendi Norris, San Francisco; Zeitsprung, Galerie im Taxis Palais, Innsbruck, Die Andere Sicht, Essl Museum; Eva Schlegel Galerie Zavodny, Mikulov; 2012 Gallery SKE, Bangalore, New Delhi*

*Die Arbeit 369 Wochen wird 2015 in Zusammenarbeit mit der Werkstatt Kollerschlag realisiert und mit Unterstützung der VOEST-ALPINE errichtet.*

